

Die Kirchengemeinde Kulmbach-Mangersreuth erlässt aufgrund § 68 und § 70 der Kirchengemeindeordnung folgende mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 11. Juni 2019 Az. 68/20,68/52, genehmigte

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Kulmbach-Mangersreuth.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Zweck des Friedhofes**

(1) Der Friedhof in Kulmbach--Mangersreuth steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Kulmbach-Mangersreuth.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

### **§ 2**

#### **Verwaltung des Friedhofes**

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand, Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsverwalter oder Ausschuss übertragen.

2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters und Friedhofswärters. Diese führen ihr Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

### **§ 2a**

#### **Benutzungszwang**

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

## **B. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Haupteingang bekannt gegeben.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- (5) Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht die Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt hat;
  - b) Tiere in den Friedhof mitzunehmen (Ausnahme: Assistenz-Hunde);
  - c) auf dem Friedhof zu rauchen, zu lärmern;
  - d) verwelkte Blumen, Kränze, Pflanzen und sonstige Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - e) Blumen und Blumengebinde, sowie andere Erinnerungsgegenstände vor den Urnenwänden oder im Bereich der Urnen-Stelen-Anlage abzulegen;
  - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
  - g) auf dem Friedhof gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
  - h) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, feilzubieten;
  - i) gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- (1) Bei Evang.-Luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig (entweder nach der Trauerfeier in der Kirche oder nach der Amtshandlung am Grab).

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers / einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprache, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig beim Pfarrer / bei der Pfarrerin um Genehmigung nach zu-suchen.

## **C. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

### **§ 5**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung setzt gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit fest.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.

(3) Über die Zulassung wird gegen eine Gebühr für ein Kalenderjahr oder für einmalige Arbeiten ein Berechtigungsschein ausgestellt. Er ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuzeigen.

### **§ 6**

#### **Bestimmungen für die Arbeiten**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf

dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(2) Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist gestattet, an Werktagen außer Samstagen die Friedhofswege mit Fahrzeugen zur Ausübung ihres Dienstes zu befahren. Die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in die Gräberfelder ist untersagt. Der Transport des Materials soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Für Wegebeschädigungen oder sonstigen Sachschaden ist Ersatz zu leisten.

(3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist vorher dem Friedhofsverwalter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.

Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern, auch nicht in der Abfallgrube. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Grabsteine und Einfassungen, die bei einem Bestattungsfall entfernt werden müssen, dürfen im Friedhofsgelände nicht zwischengelagert werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(8) Führen Nutzungsberechtigte Arbeiten, die sonst von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, selber durch, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## **D. Durchführung der Anordnungen**

### **§ 7**

Zuwiderhandelnde gegen § 3 bis § 6 können vom Friedhof verwiesen werden und können strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt werden. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder auf Dauer entzogen werden.

## **E. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Zeitpunkt für die Bestattungen**

(1) Jede Bestattung ist sofort beim zuständigen Pfarramt und bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärts Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt.

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Aussegnungen statt. Für die Samstage sind Ausnahmen nur an Weihnachten, Neujahr und Ostern wegen der gehäuften Feiertage oder wegen eines anderen zwingenden Grundes möglich.

(3) Urnenbestattungen können an Samstagen nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

(4) An Samstagen wird ein Wochenendzuschlag auf sämtliche Gebühren erhoben (siehe Friedhofsgebührenordnung). Nicht betroffen sind die Grabgebühren.

## **§ 9**

### **Zuweisung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen.
- (2) Die Zuteilung eines Grabplatzes erfolgt durch den Friedhofsverwalter. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

## **§ 10**

### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur von Fachleuten und von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind (Erfüllungsgehilfenvertrag für friedhofshohheitliche Tätigkeit der Grabmachertechnik).
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Für das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabplatzes wird eine gesonderte Gebühr erhoben (siehe Friedhofsgebührenordnung).

## **§ 11**

### **Tiefe des Grabes**

- (1) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt 180 cm, bei der Beisetzung von Urnen 60 cm.
- (2) Grabstätten für die Leichen von
  - a) Kindern bis zu zwei Jahren werden 80 cm,
  - b) Kindern bis zu sieben Jahren werden 110 cm,
  - c) Kindern bis zu zehn Jahren werden 130 cm tief angelegt.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch oder in Urnennischen (Stele oder Urnenwand) beigesetzt.

## **§ 12**

### **Größe der Gräber**

Die Größe eines Grabes entspricht den in § 38 a genannten Abmessungen für die Einfassung zuzüglich eines Umgriffes von mindestens 20 cm, sofern die Anordnung der Gräber in der Grabreihe dies ermöglicht. Die Größe des Umgriffes beträgt maximal 40 cm.

## **§ 13**

### **Ruhezeiten**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren 10 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Urnen im anonymen Gräberfeld und Ehrengräber haben eine unbefristete Ruhezeit.

## **§ 14**

### **Belegung**

- (1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche bzw. Urne belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Einzel- oder Familiengräbern gelten besondere Bestimmungen (§ 21 a und § 26, Absatz 3).

## **§ 15**

### **Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 16**

### **Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister (Datenbank), Lageplan und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt (Kirchenbuch im Pfarramt).
  
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **F. Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Einteilung der Gräber**

- (1) Die Gräber werden angelegt
  - a) als Einzelgräber
  - b) als Kindergräber
  - c) als Familiengräber
  - d) als Urnengräber
  - e) als Urnennischen
  - f) als Urnengräber mit Erdbestattung im Stelenfeld
  - g) als anonymes Urnengräberfeld
  - h) als Ehrengräber



(2) Die Anlage von Grüften ist nicht gestattet.

## **§18**

### **Einzelgräber**

(1) Einzelgräber sind Gräber für eine Bestattung, die im Beerdigungsfall an einer freien Stelle abgegeben werden.

(2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 13) überlassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich.

## **§ 19**

### **Kindergräber**

(1) Kindergräber sind Einzelgräber für Verstorbene unter 10 Jahren.

(2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit überlassen (siehe § 13). Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5 oder 10 Jahre ist möglich.

## **§ 20**

### **Familiengräber**

(1) Familiengräber sind Grabstellen mit zwei Grabplätzen nebeneinander, die für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich.

2) Über Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen entscheiden auf Antrag der Kirchenvorstand und die Friedhofsverwaltung.

(3) In Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(4) Darüber hinaus kann der Nutzungsberechtigte andere ihm nahe-stehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen. Hierzu ist jedoch

die Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn besondere Rücksichten auf Pietät und Anstand es verbieten.

## **§ 21 a**

### **Urnengräber**

(1) Urnen können in besonderen Urnengräbern, in Urnennischen, in der Urnen-Stelen-Anlage, im anonymen Gräberfeld oder in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt werden. § 26, Absatz 3 ist in jedem Fall zu beachten.

(2) Die Verwendung biologisch abbaubarer Urnen bei Erdbestattungen ist zwingend vorgeschrieben.

(3) Die Urnenbeisetzung in Kindergräbern ist nicht gestattet.

(4) Werden Urnen in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, wird die Belegungsfähigkeit dieser Gräber nicht berührt.

(5) In den Urnengräbern sowie in Einzel- oder Familiengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(6) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 20 Jahre. Die Nutzungszeit für ein Urnengrab kann jeweils um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden.

(7) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

(8) Wird die Nutzungszeit eines Urnengrabes oder eines anderen Grabes, in dem eine Urne beigesetzt ist, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urnen zu entfernen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.

## **§ 21 b**

### **Urnennischen**

(1) Urnennischen sind Stelen oder eine Wand mit Fächern zur Aufnahme von Urnen.

(2) Die Urnennischen sind mit einheitlichen Steinplatten verschlossen und erhalten einheitliche Grabinschriften gemäß § 34, Absätze 1 und 2.

(3) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Die Nutzungszeit für eine Urnennische kann jeweils um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden.

(4) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Wird die Nutzungszeit einer Urnennische, in der eine Urne oder mehrere beigesetzt sind, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urnen zu entfernen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.

(6) Blumen und Blumengebinde, sowie andere Erinnerungsgegenstände dürfen vor den Urnenwänden nicht abgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist die unmittelbare zeitliche Nähe zur Beisetzung.

### **§ 21 c**

#### **Anonymes Urnengräberfeld**

(1) Für das anonyme Gräberfeld greift § 21 a, Absätze 1, 6, 7.

(2) Das Gräberfeld befindet sich in der neuen Urnenabteilung

(3) Das Gräberfeld erhält keine Grabsteine mit Namen.

### **§ 21 d**

#### **Urnen-Stelen-Anlage**

(1) In der Urnen-Stelen-Anlage werden biologisch abbaubare Urnen in der Erde beigesetzt.

(2) Grundsätzlich wird an jeder der vier Seiten einer Stele eine Urne in einer Tiefe von 60 cm beigesetzt.

(3) Die Beisetzung einer zweiten Urne an der gleichen Seite ist zulässig, muss aber vor der Beisetzung der ersten Urne der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. In diesem Fall ist die erste Urne vertieft beizusetzen.

(4) An jeder Stele ist eine einheitliche Schrift im Bronzesatz vorgeschrieben (Aleska). Die Kosten der Schrift gehen zu Lasten des Inhabers der Graburkunde. Sowohl die Schrift als auch darüber angebrachte Schmuckelemente sind bei einem vom Kirchenvorstand beauftragten Gewerbebetrieb zu den jeweils geltenden Bedingungen zu beziehen.

(5) Blumen und Blumengebinde, sowie andere Erinnerungsgegenstände dürfen vor den Stelen nicht abgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist die unmittelbare zeitliche Nähe zur Beisetzung

## **§ 22**

### **Ehrengräber**

Die Ehrengräber der gefallenen und verstorbenen Wehrmachtangehörigen des 2. Weltkrieges unterstehen einem besonderen Schutz. Sie sind unbedingt zu erhalten. Die Ruhefrist für diese Gräber ist unbefristet. Der Kirchenvorstand behält sich besondere Regelungen vor.

## **G. Nutzungsrecht**

### **§ 23**

#### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Kulmbach-Mangersreuth.

(2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofs- und Gebührenordnung übergeben.

(4) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

### **§ 24**

#### **Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft**

Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegenüber dem Veräußerer und Erwerber übertragen. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Nutzungsberechtigten. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

## § 25

### **Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Berechtigten**

(1) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über und zwar in nachstehender Reihenfolge, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:

- a) Ehegatten,
- b) Kinder und angenommene Kinder des Erblassers oder seines Ehegatten,
- c) Verwandte in aufsteigender Linie,
- d) Geschwister,
- e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.

(2) Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber der Friedhofsverwaltung erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen gegen eine Gebühr hat umschreiben lassen. Kommt der neue Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung der Verpflichtung nicht nach, die Umschreibung vornehmen zu lassen, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

(3) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Berechtigung nicht erzielt werden, so ist -falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Berechtigten endgültig zu bestimmen oder das Nutzungsrecht zu entziehen und nach § 27, Abs. 3 zu verfahren.

(4) Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Nutzungsberechtigten übergebenen Nutzungsrechtes ist die Rechtsnachfolge in geeigneter Weise (Testament, Erbschein) der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

## § 26

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühr um die in § 18 bis § 21 für die einzelnen Grabarten jeweils vorgesehene Zeit verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu versagen, wenn die Belange des Friedhofes, vor allem seine Umgestaltung dies erfordern.

(3) Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit

überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnengräber und für Einzel- bzw. Familiengräber, in denen Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabplätze bewirkt werden.

(5) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen.

## **§ 27**

### **Erlöschen des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn es abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde,
- b) wenn ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet oder der Grabbrief zurückgegeben wird,
- c) in den Fällen, in denen die Friedhofsverwaltung aufgrund dieser Satzung das Recht hat, das Nutzungsrecht zu entziehen (siehe § 25, Absatz 2; § 25, Absatz 3 und § 45, Absatz 2).
- d) im Falle des § 26, Absatz 2.

(2) Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt nicht.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann – ggf. nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten – anderweitig über sie verfügen. Die Einfassung und der Grabstein sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. In einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit an gerechnet nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden ohne besondere Formalitäten entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.

## **H. Leichenhalle**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer

Bestattung oder Überführung zur Einäscherung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge von an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

(4) Während der Trauerfeiern darf der Sarg nicht geöffnet sein.

(5) Weder Sarg noch Urne dürfen sich während der Trauerfeier in der Kirche befinden.

## **§ 29**

### **Schmuck der Leichenhalle**

(1) Hinsichtlich der Ausschmückung der Leichenhalle bei Bestattungen ist den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(2) Vorschriften über die Art des Schmuckes in der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

# I. Grabmale

## § 30

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist weiterhin der Wunsch der Friedhofsverwaltung, dass die Art und Anlage des alten Dorffriedhofes erhalten bleiben.

(2) Das Grabmal ist spätestens 15 Monate nach der Bestattung zu errichten.

## § 31

### Genehmigungs- und Anzeigepflicht

(1) Das Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind — im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet — ist nur mit vorhergehender Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

(2) Die vorübergehende Entfernung und Wiedererrichtung bei einer Bestattung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern das Grabmal dabei nicht verändert wird. Die Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung jedoch anzuzeigen.

(3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Das Betreten des Friedhofes zum Zwecke der Errichtung eines nicht genehmigten Grabmales ist verboten.

## § 32

### Material und Gestaltung der Grabmale

(1) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein, Eisen, Edelstahl, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere:

Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Glas- und Emailleschilder, spiegelnde



Glasplatten, Blechformen und Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen.

(3) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden.

(4) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen.

(5) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Grabsteine müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen.

### **§ 33**

#### **Anstriche**

(1) Aus Hartholz gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern sind farblos einzulassen. Zierwerk darf nicht aufdringlich gestaltet sein.

(2) Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen und mit Wachsüberzug oder mit einem ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.

(3) Die Versiegelung eines Grabmales gegen Umwelteinflüsse (z. B. Moosbefall) in fachgerechter Ausführung ist zulässig.

### **§ 34**

#### **Grabinschriften**

(1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Er soll den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.

(2) Beschriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind verboten.

(3) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschriften sollen in Einzelanfertigung durchgehend aus echtem Material hergestellt werden.

## **§ 35**

### **Zeichnungen und Modelle**

(1) Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 eingeholt werden.

Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung) müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmales zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art, Farbe und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmales in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.

(2) Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

## **§ 36**

### **Arbeitsbeginn und Mitführung von Genehmigungen**

(1) Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Die Genehmigungen sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 37**

### **Fundamente und Ausführung**

(1) Jedes Grabmal muss dauerhaft gegründet sein. Fundamente bis zur Grabsohle sind nicht zugelassen.

(2) Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Teile sind untereinander fachgerecht zu verbinden.

(3) Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen.

(4) Bei allen Arbeiten auf dem Friedhof sind die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel zu beachten.

### **§ 38 a**

#### **Größe der Grabeinfassungen**

(1) Die Größe der Einfassungen (Außenmaße) soll in der Regel bei einem Kindergrab maximal 180 x 80 cm betragen, bei einem Einzelgrab 200 x 100 cm, bei einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen 200 x 200 cm, bei einem Urnengrab 80 x 80 cm (Neue Urnenabteilung) und 100 x 50 cm (Alte Urnenabteilung). Die Größe der Einfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen legt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall fest.

(2) Die Breite der Einfassungssteine (Materialstärke) soll bei einem Einzelgrab zwischen 10 und 15 cm, bei einem Familiengrab zwischen 10 und 20 cm liegen und darf bei unterschiedlichen Breiten durch diese Grenzwerte markierten Einfassungsflächen nicht unter- bzw. überschreiten.

(3) Bei Kinder-, Einzel- und Familiengräbern sind Grababdeckungen mit einer Platte nicht erlaubt. Gestattet sind jedoch eingelegte Platten, in verschiedenen Formen, auch mehrteilig, die aus einem zum Grabmal passenden Material bestehen müssen. Die Größe der Einlegeplatten darf 1/3 der Pflanzfläche des Grabmales nicht überschreiten.

(4) Die Höhe der Einfassungen über Gelände hat sich den Nachbargräbern und dem Geländeniveau anzupassen.

### **§ 38 b**

#### **Gräber ohne Grabeinfassung**

In einem von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bereich können Einzel- und Familiengräber auch ohne Einfassung errichtet werden, jedoch ist ein Grabstein zwingend notwendig.

(2) Diese Gräber sind ebenerdig zu gestalten und mit Rasen anzusäen. Es dürfen keine anderweitigen Begrenzungen oder Markierungen anstelle der Einfassung angebracht werden.

(3) Aufrecht stehende Grabsteine dürfen eine Höhe von 100 cm, bei Grabkreuzen eine Höhe von 130 cm ab Bodenniveau nicht überschreiten.

(4) Kissen- oder Pultsteine dürfen bei einem Einzelgrab eine Größe von 50 x 50 cm, bei einem Familiengrab eine Größe von 75 x 75 cm nicht

überschreiten.

### **§ 39 a**

#### **Größe der Grabsteine stehend oder liegend bei Grabmalen mit Grabeinfassungen**

(1) Grabsteine bei Gräbern mit Grabeinfassung sollen in der Regel folgende Höchstmaße ab Oberkante Einfassung nicht überschreiten.

Stehende Grabsteine:

- a) Einzelgräber 125 cm
- b) Kindergräber 100 cm
- c) Familiengräber 125 cm
- d) Urnengräber 100 cm

Liegende Steine (Kissen- und Pultsteine):

- e) Einzelgräber 50 x 50 cm
- f) Familiengräber 75 x 75 cm

### **§ 39 b**

#### **Größe der Grabkreuze bei Grabmalen mit Grabeinfassungen**

(1) Bei Einzel-, Familien- und Urnengräbern sind Grabkreuze als Gedenktafeln möglich.

(2) Die Grabkreuze sollen in der Regel folgende Höchstmaße ab Oberkante Einfassung nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber 130 cm
- b) Familiengräber 130 cm
- c) Urnengräber 100 cm

## **§ 40**

### **Ausschmückung des Grabmales**

(1) Grabstätten sollen außer einer Einfassung und einem Grabstein keinen weiteren Dauerschmuck aufweisen, ebenso wenig sollen Grabstätten mit farbigem Sand, Steinen und dergleichen belegt werden.

## **§ 41**

### **Grabnummern**

An jedem Grab hat der Nutzungsberechtigte die Abteilung (römische Ziffern) und die Grabnummer (arabische Ziffern) in deutlich lesbaren Ziffern an der Grabeinfassung anbringen zu lassen (Beispiel: I - 022).

## **§ 42**

### **Entfernen der Grabmale**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen genehmigte Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder verändert werden.

(2) Zur Entfernung nach Ablauf der Nutzungsfrist siehe § 27, Absatz 3.

## **§ 43**

### **Unterhaltung der Grabmale**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabsteines verursacht werden. Grabsteine, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne vorherige Mitteilung Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. Umlegen von Grabsteinen, Absperrungen usw.

## § 44

### **Wiederaufstellung entfernter Grabmale**

Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte entfernt wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr an ihrem Platz stehen, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet (siehe § 30, Absatz 2).

## **K. Pflege und Ausstattung der Gräber**

### § 45

#### **Grabpflege**

(1) Gräber müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestattung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestattet sein (Abräumen des vertrockneten Blumenschmucks, der Kränze und Gestecke sowie Anpassung des Erdhügels) und bis zum Ablauf der Nutzungsfrist gepflegt werden.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung (Hinweisschild) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung (Hinweisschild) und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von sechs Wochen zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und des § 27, Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 46**

### **Zur Grabpflege Verpflichtete**

- (1) Die laufende Grabpflege (z. B. Gießen, Jäten usw.) obliegt dem Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Der Umgriff des Grabes (siehe § 12) muss von dem Nutzungsberechtigten sauber gehalten werden.
- (3) Gießkannen, Hacken, Rechen und andere Geräte sowie Vasen und dergleichen dürfen nicht an den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen aufbewahrt werden.

## **§ 47**

### **Pflanzenschmuck**

- (1) Zum Schmuck von Grabstätten sind nur solche Pflanzen zugelassen, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und deren Wuchs die angrenzenden Gräber nicht stört.
- (2) Für die Bepflanzung sind einheimische Gewächse zu verwenden. Die Anpflanzung von Bäumen und größeren Sträuchern ist untersagt. Der Bewuchs darf die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten. Er ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen.

## **§ 48**

### **Unzulässiger Grabschmuck**

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.
- (2) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden, sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.

## **§ 49**

### **Bänke und Stühle**

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

## **L. Haftung**

### **§ 50**

#### **Haftung**

(1) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof, dessen Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden ist; in diesem Fall haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmälern entstehen (Windbruch, Sturmschäden, fallende Bäume).

## **M. Beigegebene Gegenstände**

### **§ 51**

#### **Beigegebene Gegenstände**

An Gegenständen (z. B. Schmuck), die Leichen beigegeben werden oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Kirchenstiftung mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.



## **N. Schlussbestimmungen**

### **§ 52**

#### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

### **§ 53**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für die Benutzung des Friedhofes erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Kulmbach, den 12. Juli 2019

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kulmbach-Mangersreuth